

TFP-Vertrag

Vereinbarung über Foto-Nutzungsrechte

Zwischen

Fotograf: Daniel Kirchner (DKapture-Media)

Adresse: Kindelbergweg 14, 71272 Renningen

E-Mail: dk@dkapture-media.de

Telefonnr.: 07159 - 4961019

Und

Model: _____
(ggfs. gesetzl. Vertreter):

Adresse: _____

Mail: _____

Telefonnr.: _____

§ 1 VERTRAGSGEGENSTAND

Das Model stellt sich dem Fotografen für eine unbestimmte Anzahl an Fotoshootings zur Verfügung.

Die Termine, Orte und Art der Fotoshootings werden jeweils einvernehmlich und formlos (z. B. per E-Mail oder Messenger) zwischen den Parteien vereinbart.

Diese Vereinbarung gilt für alle Shootings, die im Rahmen dieser Zusammenarbeit stattfinden.

§ 2 VERTRAGSZWECK

2.1 EIGENWERBUNG

Die Fotos werden angefertigt zum Zwecke der Eigendarstellung der Parteien in einer künstlerischen Art und Weise, insbesondere zur Selbstvermarktung (für gewerbliche Zwecke), jedoch nicht für eine geldwerte Verwertung

Eine geldwerte Verwertung ist nur mit Genehmigung der anderen Partei gestattet und steht unter der Bedingung, dass diese am Nettogewinn entsprechend beteiligt wird, mindestens zu einem Anteil von 25%. Dazu sind die Konditionen der entgeltlichen Verwertung offen zu legen.

Die Nutzung für pornografische, anti-demokratische oder persönlichkeitsrechtsverletzende Zwecke (Zwecke, die eine Herabwürdigung oder eine Diffamierung des Models beinhalten oder beinhalten können), ist keinesfalls gestattet.

2.2 NUTZUNGSRECHTE UNEINGESCHRÄNKT

Die Parteien räumen sich gegenseitig Nutzungsrechte ein in zeitlich, örtlich und sachlich uneingeschränktem Umfang, solange nicht etwas anderes (in Textform) vereinbart wurde.

2.3 NUTZUNG DURCH DRITTE

Die Einräumung eines Nutzungsrechts für Dritte ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Ist beim Shooting ein(e) Visagist(in) beteiligt, erhält er/sie ebenfalls ein Nutzungsrecht an den Fotos gem.

§ 2.1 und § 2.2.

Das Model ist berechtigt, die Fotos an ihre/seine Agentur(en) weiterzugeben und für Sedcards zu nutzen.

Die Agenturen dürfen die Fotos für deren Eigenwerbung bzw. für die Werbung des Models räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt nutzen.

§ 3 RECHTE UND PFLICHTEN DES MODELS

3.1 BEGLEITPERSON

Es ist dem Model gestattet, zum Aufnahmetermin eine Person seines/ihrer Vertrauens mitzubringen, die jedoch die Fotoaufnahmen in keiner Weise stören darf (wofür das Model einzustehen hat).

3.2 GEGENLEISTUNG

Das Model erhält für seine Tätigkeit sowie für die Übertragung der Verwertungsrechte keine Vergütung. Der Fotograf stellt dem Model jedoch innerhalb von zwei Wochen nach dem Shooting eine Auswahl bearbeiteter Fotos über eine Online-Galerie (z. B. Scrapbook.de) zur Verfügung. Sollte aus organisatorischen oder kreativen Gründen eine längere Bearbeitungszeit erforderlich sein, kann diese Frist angemessen verlängert werden. Das Model erhält in jedem Fall mindestens fünf bearbeitete Fotos.

3.3 BEARBEITUNGSVERBOT

Das Model darf die vom Fotografen bereitgestellten Fotos nur unbearbeitet bzw. mit ausdrücklicher Genehmigung bearbeiten oder filtern.

3.4 NAMENSNENNUNGSPFLICHT

Bei Veröffentlichung der Fotos soll das Model den folgenden Namen des Fotografen verwenden:

dk.apture (Instagram), Daniel Kirchner (Sonstiges)

Und – falls vorhanden – den entsprechenden Social-Media-Kanal auf der jeweiligen Plattform verlinken.

§ 4 RECHTE DES FOTOGRAFEN

4.1 URHEBERRECHT

Der Fotograf ist alleiniger Urheber. Die Negative bzw. Bilddateien aller hergestellten Fotos werden sein alleiniges Eigentum, ein Herausgabeanspruch des Models besteht nicht.

4.2 BEARBEITUNGSRECHT

Der Fotograf ist befugt die Fotos zu bearbeiten, retuschieren, und Montagen anzufertigen. Er ist zur Nutzung der Fotos nicht verpflichtet.

Bildmaterial, welches über das übliche Maße retuschiert wurde, darf jedoch nur nach Genehmigung des Models veröffentlicht werden.

4.3 VERWERTUNGSRECHT

Der Fotograf kann die Fotos im Rahmen des Zwecks gem. § 2 für Fotowettbewerbe und Ausstellungen (§ 18 UrhG) verwenden sowie für Eigenwerbung in einer Imagemappe, Veröffentlichung auf der eigenen Internetseite, Ausstellung auf Internetseiten von Foto-Communitys und Fotoclubs, honorarfreien Abdruck in Fotozeitschriften, o.ä.

4.4 NAMENSNENNUNGSPFLICHT

Bei Veröffentlichung der Fotos soll der Fotograf den folgenden Namen des Models verwenden:

Und – falls vorhanden – den entsprechenden Social-Media-Kanal auf der jeweiligen Plattform verlinken.

§5 ABSAGE DES SHOOTINGS

Wenn ein vereinbarter Shooting-Termin von einer Partei unentschuldigt nicht eingehalten wird, gelten die folgenden Regelungen

- Ein pauschaler Schadensersatzanspruch in Höhe von 170€
oder
- Aufwendungsersatz in Höhe der verauslagten Kosten (unter Offenlegung)

Findet das Shooting nicht statt oder muss unterbrochen werden aufgrund von Einwirkung von außen, höherer Gewalt oder Krankheit (mit ärztlichem Attest

nachzuweisen), ist das Shooting zu einem beiderseitig nächstmöglichen Termin nachzuholen.

§ 6 HAFTUNGSAUSSCHLUSS FÜR SACHSCHÄDEN ODER UNFÄLLE

Die Gegenseitige Haftung der Parteien ist ausgeschlossen für Schäden, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen. Dies gilt nicht für Schäden aus Verletzung von Leben, Körper oder der Gesundheit.

Eine Haftung besteht für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen oder bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, beschränkt jedoch der Höhe nach auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden.

§ 7 GERICHTSSTAND/RECHTSWAHL

Erfüllungsort und der Gerichtsstand sind – soweit hierüber eine Vereinbarung zulässig ist – der Wohnsitz des Fotografen. Der Vertrag unterliegt dem deutschen Recht unter Ausschluss der auf eine andere Rechtsordnung verweisenden Kollisionsnormen.

§ 8 SONSTIGE VEREINBARUNGEN

Im Übrigen wurde folgendes vereinbart:

Das zurückziehen der Nutzungsrechte darf von beiden Parteien ausgesprochen werden und wird entsprechend berücksichtigt.

§ 9 FORMERFORDERNIS BEI VERTRAGSÄNDERUNG

Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform, wobei die Übermittlung per E-Mail genügt, ebenso wie die Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses.

§ 10 SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Regelung dieses Vertrags unwirksam sein oder undurchführbar werden, berührt dies die Wirksamkeit und die Durchführung des übrigen Vertrages nicht. Das Gleiche gilt sinngemäß für den Fall einer Vertragslücke. Anstelle einer unwirksamen oder undurchführbaren Regelung bzw. zur Schließung der Lücke gilt eine Bestimmung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der zu ersetzende Regelung und des Vertrages insgesamt bestmöglich entspricht.

Das Model und der Fotograf haben je ein Exemplar des Vertrages unterzeichnet erhalten.

Fotograf/in Renningen, 17.06.2025

Ort, Datum, Unterschrift



Model _____

Ort, Datum, Unterschrift